

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage der Windpark Oberperl GmbH & Co. KG

Auf Antrag der Windpark Oberperl GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit Bescheid vom 04.08.2022 (Az.: 3.5/bona/119807) die Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG erteilt, an folgendem Standort eine Windenergieanlage der Firma Vestas V 150 mit einer Nennleistung von 4,2 MW Leistung (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) zu errichten und zu betreiben:

	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	Perl	Borg	22	1705 1716/1 1704/3 1703

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Der Genehmigungsbescheid der Windpark Oberperl GmbH & Co. KG vom 04.08.2022 sowie die Begründung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung können in der Zeit vom 23. September 2022 bis einschließlich 07. Oktober 2022 (Auslegungsfrist) bei folgender Stelle während den genannten Zeiten eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
Mo. bis Do. 13:00 bis 15:30 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bei der Einsichtnahme sind die jeweils gültigen Hygieneregeln bezüglich der COVID-19-Pandemie einzuhalten.

Zusätzlich kann der Genehmigungsbescheid im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=713E72E0-22B1-4C06-B1BD-F0E08B9862C7> eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch von den oben genannten Stellen angefordert werden.

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung

des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz,
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken gewahrt.

Saarbrücken, 08.09.2022

Im Auftrag

Anne Bonaventura